



# HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.03.2022**

### **Zuwendungen des Landes an Kirchen und kirchliche Organisationen im Zusammenhang mit der Betreuung von Schutzsuchenden**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in Beantwortung der kleinen Anfrage (Drucks. 20/6911) aus, dass „im Rahmen des Landesprogramms „MitSprache – Deutsch4U“ verschiedene – dort aufgeführte – Kirchen bzw. kirchliche Organisationen mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen durch das Land erhalten haben. Bei dem Landesprogramm „MitSprache – Deutsch4U“ handelt es sich um ein Programm zur Sprachförderung. Das war jedoch nicht Gegenstand der dazugehörigen Frage. Diese lautete: „Haben sich in Hessen die Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen seit 2015 an der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen beteiligt?“. Das genannte Programm war möglicherweise ein Teil dieser Aktivitäten, aber sicher nicht die einzige. So betreibt z.B. der Caritasverband (Organisation der römisch-katholischen Kirche) in Frankfurt eine Flüchtlingsunterkunft (Henriette-Fürth-Haus) und erhält für den Betrieb staatliche Zuwendungen.

#### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Der Begriff der „Zuwendung“ ist in § 23 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften definiert und negativ abgegrenzt. Danach sind keine Zuwendungen insbesondere Leistungen, auf die der Empfänger einen Anspruch hat. In der vorliegenden Kleinen Anfrage ist der Begriff der „Zuwendung“ lediglich in der Überschrift sowie in der Vorbemerkung enthalten, kommt aber in den Fragestellungen nicht zur Anwendung. Der Fragesteller bezieht sich nur auf Vergütungen, die in diesem Kontext als erbrachte Leistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis verstanden werden. Im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wird daher der Begriff der „Zuwendung“ als solche Leistung verstanden, die auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Land Hessen und der Kirche bzw. einer entsprechenden Organisation erbracht worden sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport, dem Finanzminister, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. In welcher Form haben sich die Kirchen bzw. kirchliche Organisationen seit 2015 an der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen in Hessen beteiligt?
- Frage 2. Welche Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen waren an den unter 1. aufgeführten Aktivitäten beteiligt bzw. haben die unter 1. aufgeführten Leistungen erbracht?
- Frage 3. Haben die unter 2. genannten Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen für die unter 1. aufgeführten Leistungen eine angemessene Vergütung durch den Bund, das Land Hessen oder die Landkreise bzw. Kommunen erhalten?
- Frage 4. Auf welcher Basis wurden die unter 3. genannten Vergütungen festgesetzt?
- Frage 5. Gab bzw. gibt es vertragliche Vereinbarungen mit den unter 2. genannten Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen über die Erbringung der unter 1. aufgeführten Leistungen?
- Frage 6. Falls 5. zutreffend: Wer war bzw. ist Vertragspartner der unter 2. genannten Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen bezüglich der unter 5. aufgeführten vertraglichen Vereinbarungen?
- Frage 7. Durch welche Behörde(n) wurde überprüft, ob die unter 1. aufgeführten Leistungen auch tatsächlich indem in den jeweiligen Abrechnungen angegebenen Umfang erbracht wurden?

- Frage 8. Durch welche Behörde(n) wurde überprüft, ob die unter 1. aufgeführten Leistungen auch tatsächlich korrekt – d.h. in Übereinstimmung mit den jeweils abgeschlossenen Verträgen – abgerechnet wurden?
- Frage 9. Welche Beträge wurden in den Jahren 2015 bis 2021 durch das Land Hessen – direkt oder indirekt – an die unter 2. aufgeführten Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen für die unter 1. aufgeführten Leistungen gezahlt?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Ausführungen in der Vorbemerkung berücksichtigend, sind Leistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis bzw. eine diesbezügliche Vergütung nicht erbracht worden.

Wiesbaden, 20. April 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**